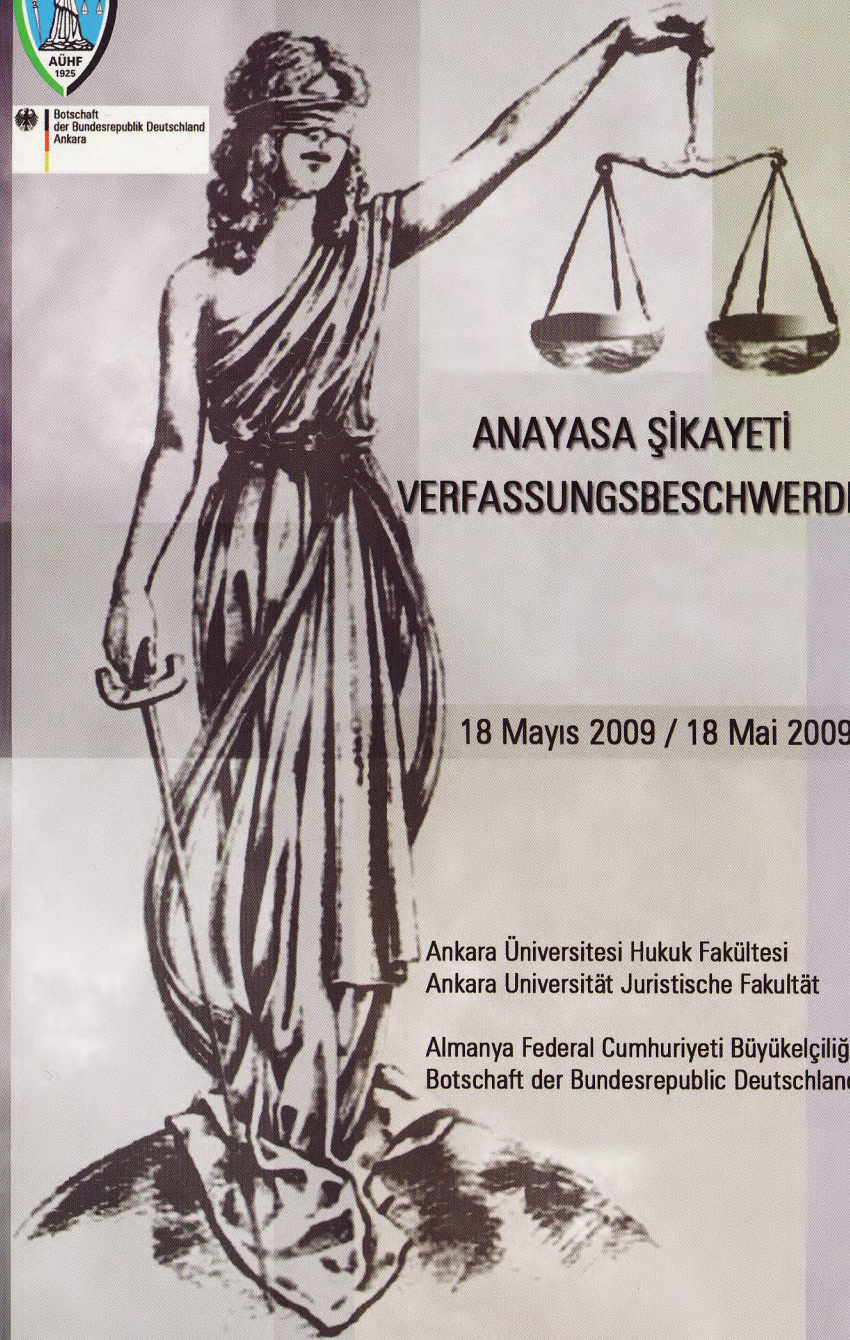




Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Ankara



ANAYASA ŞİKAYETİ VERFASSUNGSBESCHWERDE

18 Mayıs 2009 / 18 Mai 2009

Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi
Ankara Universität Juristische Fakultät

Almanya Federal Cumhuriyeti Büyükelçiliği
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

ANKARA HUKUK TOPLANTILARI

**ANAYASA ŐİKAYETİ
VERFASSUNGSBESCHWERDE**

18 Mayıs 2009

ANKARA ÜNİVERSİTESİ YAYINLARI NO: 267

EDİTÖR

Prof. Dr. Çiğdem KIRCA
Doç. Dr. Aynur YONGALIK

EDİTÖR YARDIMCISI

Ar. Gör. Deniz POLAT

YAYINA HAZIRLAYAN

Çiğdem GÜNER

ISBN: 978-975-482-881-8

ANKARA ÜNİVERSİTESİ BASIMEVİ
İncitaşı Sokak No: 10
06510 Beşevler/ANKARA
Tel: 0 (312) 213 66 55
Basım Tarihi: 13/08/2010

**Alman Anayasası'nın 60. Yılı münasebetiyle
Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi ve Alman
Büyükelçiliği işbirliği ile düzenlenen "Anayasa
Şikayeti" Sempozyumu**

INHALT

ERRÖFFNUNGSANSPRACHE

Prof. Dr. Mustafa AKKAYA	3
Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften der Ankara Universität	
Dr. Ecart KUNTZ	5
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland	

VORTRÄGE

Prof. Dr. Erdal ONAR (Moderation)	15
Doç. Dr. Ece GÖZTEPE ÇELEBİ Soll die Verfassungsbeschwerde in der Türkei eingeführt werden?.....	19
Doç. Dr. Selin Esen ARNWINE Verfassungsbeschwerde.....	35
Prof. Dr. Pascal HECTOR Das Grundgesetz und sein Rechtsschutzsystem unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungsbeschwerde.....	63
Alman Anayasası'nda Hakların Korunması - Özel Olarak Anayasa Şikayeti.....	99

DISKUSSIONEN	131
---------------------------	-----

Prof. Dr. PASCAL HECTOR

**ALMAN ANAYASASI'NDA HAKLARIN
KORUNMASI- ÖZEL OLARAK ANAYASA ŞİKAYETİ**

DAS GRUNDGESETZ UND SEIN RECHTSSCHUTZSYSTEM UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERFASSUNGSBESCHWERDE

Prof. Dr. iur. Pascal HECTOR*

I. Einführung

Meine Vorrednerin, Frau Doc. Dr. Ece Göztepe Çelebi, hat das Verfahren der deutschen Verfassungsbeschwerde bereits ausführlicher dargestellt. Das erlaubt es mir, zunächst etwas grundsätzlicher auf den unerhörten politischen Fortschritt einzugehen, den das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht für das zutiefst verunsicherte Deutschland der Nachkriegszeit auf seinem Weg von einer homogen-obrigkeitsstaatlichen z77haft gebracht haben.

Da neben der Verfassungsbeschwerde auch die anderen Verfahrensarten, insbesondere die konkrete Normenkontrolle, maßgeblich zum Schutz des Einzelnen beitragen, werde ich im zweiten Teil einen kurzen Überblick

(*) Gesandter der Deutschen Botschaft Ankara; Honorarprofessor am Europa-Institut der Universität des Saarlandes. Vortrag gehalten an der Juristischen Fakultät der Ankara-Universität am 18. Mai 2009 im Rahmen eines Symposiums zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

über diese Verfahrenarten geben, bevor ich dann im dritten Teil eingehender die Verfassungsbeschwerde behandle.

Abschließend möchte ich an einigen wenigen Beispielen zeigen, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung stets nach optimaler Grundrechtsgewährleistung im Einzelfall strebt.

1. Der Übergang von einer ideologisch-homogenen zu einer pluralistischen Gesellschaftsordnung in Deutschland

Heute sind wir zusammengekommen, um des 60. Jahrestages der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes zu gedenken. Das Grundgesetz ist eine unerhörte Erfolgsgeschichte: die freiheitlichste Verfassung, die Deutschland in seiner Geschichte je hatte, genießt es heute international hohes Ansehen und große Anerkennung. Das Grundgesetz steht für den Schutz individueller Freiheitsrechte, insbesondere verwirklicht in den Grundrechten, für die Mitwirkung der Bürger an einer pluralistisch und repräsentativ verfassten parlamentarischen Demokratie und für die Verhinderung einer verselbständigten Staatsgewalt.

Das Grundgesetz ist sogar zum zentralen Bezugspunkt geworden, aus dem das heutige Deutschland wesentliche Bestandteile seiner Identität bezieht. Dieser Gedanke des Verfassungspatriotismus¹ sieht das wesentliche

(1) Das Konzept des Verfassungspatriotismus geht zurück auf den Politologen Dolf Sternberger und den Philosophen Jürgen Habermas, wurde aber auch in der Rechtswissenschaft aufgegriffen, z.B. von Josef Isensee; ausführliche Nachweise in von Thomas Schölderle

Identifikationsmerkmal der Deutschen mit ihrem Staat in der durch das Grundgesetz verbürgten freiheitlich-demokratischen Grundordnung, auf der Basis der durch den Rechtsstaat garantierten unbedingten freien Entfaltung des Individuums. Nach diesem Konzept richtet sich der Stolz der Deutschen heute nicht mehr in erster Linie auf überkommene und durch die historische Erfahrung oft diskreditierte Konzepte wie „Nation“ und „Vaterland“, sondern auf die Gewährleistung der Freiheit des Einzelnen durch die Herrschaft des Rechts.

Dieser Erfolg des Grundgesetzes war vor 60 Jahren keineswegs absehbar: ursprünglich nur als Provisorium gedacht, war es bei seiner Verabschiedung 40% der Bevölkerung gleichgültig. Noch 5 Jahre nach seiner Verkündung kannte mehr als Hälfte der Deutschen das Grundgesetz nicht, nur 30 % fanden es im Großen und Ganzen gut².

Um zu verstehen, warum das GG so zögerlich angenommen worden ist, müssen wir uns in die Lage der Menschen vor 60 Jahren in Deutschland versetzen: Die deutsche Gesellschaft war nach Scheitern der Weimarer Republik und der Katastrophe des Nationalsozialismus zutiefst verunsichert: Von der kurzen (1919-1933) und erfolglosen Republik abgesehen, hatten die Deutschen bis dahin nur

zusammengestellter Literaturliste, abrufbar unter <http://web.apb-tutzing.de>

(2) Ansprache des Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert bei der 13. Bundesversammlung am 23. Mai 2009.

ideologisch weitgehend homogene, obrigkeitsstaatliche Gesellschaftsordnungen gekannt, die auf der Unterordnung des Einzelnen unter die „Obrigkeit“ (Preußen, Deutsches Kaiserreich)³ beziehungsweise das Kollektiv der „Volksgemeinschaft“ (Drittes Reich) beruhten. Die 1945 von den Westalliierten betonten westlichen Werte der Freiheit des Individuums und der unbedingten Garantie der Menschenwürde auch jenseits des positiven Rechts waren in der Anfangszeit der Bundesrepublik noch keineswegs von allen Deutschen verinnerlicht. Große Teile der Gesellschaft waren darüber hinaus aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen in der Diktatur misstrauisch gegenüber dem Staat und der Wahrnehmung ihrer Rechte zur Teilhabe an der politischen Gestaltungsmacht.

Hinzu kam in den 60iger und 70iger Jahren mit dem Aufbegehren der Jungen, insbesondere der Studenten, gegen die „Generation der Täter“ die für die Deutschen neue und ungewohnte Zersplitterung der Gesellschaft in eine pluralistische Vielfalt unterschiedlicher Lebensentwürfe: Linke gegen Rechte, „Intellektuelle“ gegen „Spießer“, religiös Gebundene gegen Religionsferne, Anhänger der traditionellen Familie gegen solche alternativer Lebensentwürfe wie „freier Liebe“, „Kommune“ oder homosexueller Lebensgemeinschaften.

(3) Zwar waren die süddeutschen Staaten zwischen 1848 und 1871 teilweise stärker demokratisch verfasst, diese Erfahrung war jedoch durch das wilhelminische Kaiserreich weitgehend verblasst.

Spätestens mit dieser Erfahrung war die Illusion der Möglichkeit einer homogenen Gesellschaft zerstört worden, den Deutschen in der Bundesrepublik war bewusst geworden, dass eine Gesellschaft nur dann langfristig stabil sein kann, wenn sie pluralistisch organisiert ist.

In diesem Klima gesellschaftlicher Spaltung mit den unterschiedlichsten Lebensentwürfen konnte die Befriedung der deutschen Gesellschaft durch das Recht nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen gelingen:

- Einem Verfassungstext, der kompromisslos das Individuum und seine Rechte in den Mittelpunkt stellt und so deutlich macht, dass nicht etwa der Einzelne für den Staat, sondern der Staat für den Einzelnen da ist: Dass der Zweck des Staates darin besteht, jedem einzelnen Menschen die optimale Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen des von ihm selbst gewählten Lebensentwurfs zu garantieren und zu schützen – sowohl gegenüber der Staatsgewalt wie gegenüber den anderen Mitgliedern der Gesellschaft. Dieser Verfassungstext ist das Grundgesetz.
- Einem unparteiischen und wirklich nur dem Recht verpflichteten Gericht zur praktischen Durchsetzung des Verfassungsrechts, an das der Einzelne sich bei jedem Eingriff in seine Grundrechte von sich aus wenden kann, so dass die gesamte Rechtsordnung stets auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten und Verfassungsprinzipien überprüft und wo erforderlich durch das Gericht korrigiert wird.

Dieses Gericht ist das Bundesverfassungsgericht, insbesondere mit der Verfassungsbeschwerde.

2. Wesentliche Aspekte des Grundgesetzes

Im Angesicht des Scheiterns der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und der anschließenden nationalsozialistischen Diktatur war es das Ziel der Mütter und Väter des Grundgesetzes, eine stabile Verfassung für einen freiheitlich-demokratischen Staat zu schaffen. Deren konstituierende Elemente sind, auch im Unterschied zur WRV:

- Die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG), das die gesamte Staatsgewalt einschließlich der Legislative bindet – womit der Rechtspositivismus, die Aushöhlung des Rechts durch das Gesetz, in die Schranken gewiesen wird: In der Weimarer Zeit hatte eine formalistische Sicht der Rechtmäßigkeit vorgeherrscht, für die Rechtmäßigkeit genügte es, dass ein formelles Gesetz vorhanden war. Unter dem Grundgesetz ist zusätzlich erforderlich – und wird vom Verfassungsgericht überprüft – dass das formelle Gesetz seinerseits mit der Verfassung und insbesondere den Grundrechten in Einklang steht, andernfalls wird es vom Verfassungsgericht für ungültig erklärt. Außerdem sind die Menschen- und Bürgerrechte als einklagbare subjektive Rechte formuliert – in der WRV wurden die Grundrechte nur als Staatsziele gesehen, die nur die Verwaltung banden.

- Der Wesensgehalt der Grundrechte darf nicht angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG): ein Grundrecht darf also niemals so eingeschränkt werden, dass es seinen Schutzzweck im Kern nicht mehr erfüllen kann.
- Teil des Selbstverständnisses der neuen Verfassung als wehrhafter Demokratie ist die die sog. Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG), die die Unantastbarkeit der Menschenwürde, der grundlegenden Verfassungsprinzipien von Demokratie, Sozialstaat und Rechtsstaatlichkeit sowie der föderalen Ordnung der Bundesrepublik für die Zukunft verbürgt. Aber diese Ewigkeitsgarantie – und auch das ist Teil der demokratischen Rechtsstaatlichkeit – umfasst nur die genannten, ganz wenigen und ganz zentralen Grundsätze des Staatsaufbaus.
- Die verfassungsmäßige Verankerung stärkt die politischen Parteien, die, solange sie nicht verboten sind, in ihrer Tätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden dürfen (sog. Parteienprivileg). Als weiterer Teil des Konzepts der wehrhaften Demokratie ist aber auch die Möglichkeit eines Verbots verfassungsfeindlicher Parteien vorgesehen – allerdings nur unter sehr engen, und vom Bundesverfassungsgericht auch noch einschränkend ausgelegten Voraussetzungen.

3. Das Bundesverfassungsgericht und die Wahl seiner Richter

Seit 1951 sichert das Bundesverfassungsgericht die individuellen Grundrechte vor Beeinträchtigungen durch

Akte öffentlicher Gewalt. Es hat sich im Laufe der Jahre höchstes Vertrauen seitens der Bevölkerung erarbeitet: nach einer Meinungsumfrage haben 72% der Deutschen „großes Vertrauen“ in das Grundgesetz, im Gegensatz zu beispielsweise nur 40% in Bundesregierung und sogar nur 33% in den Bundestag; das Bundesverfassungsgericht selbst wird mit 67% an zweiter Stelle der vertrauenswürdigsten Organisationen - nach der Polizei - genannt⁴.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar eine politische Wirkung, z.B. wenn es Gesetze für verfassungswidrig erklärt, es ist aber kein politisches Organ: sein Maßstab ist allein das Grundgesetz, Fragen politischer Zweckmäßigkeit spielen keine Rolle.

Das Bundesverfassungsgericht ist damit der rechtspraktische Schlussstein im Gewölbe von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Eine derart zentrale Rolle im Staatsaufbau fordert ein besonders sorgfältiges, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit garantierendes Auswahlverfahren der Richter. Diese Überparteilichkeit erklärt im Übrigen auch das starke Vertrauen, das dem Bundesverfassungsgericht entgegen gebracht wird.

Erlauben Sie mir daher, auf das Verfahren zur Richterwahl näher einzugehen, da dieses Verfahren der Schlüssel zum

(4) Nach einer Studie des Instituts Allensbach zum 60. Jahrestag des Grundgesetzes; zitiert nach FAZ.NET vom 20. Mai 2009 „Die angesehene Verfassung“.

ordnungsgemäßen Funktionieren des gesamten Systems Bundesverfassungsgericht ist:

Die Richter werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Die Bundesregierung hat nur insoweit Einfluss auf die Wahl, als das Bundesministerium der Justiz Listen der für das Amt eines Bundesverfassungsrichters wählbaren Kandidaten erstellt. Diese Vorauswahl der Kandidaten bemisst sich allein anhand im Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgelegten Kriterien (§ 3 BVerfGG); lediglich drei Richter jeden Senats müssen vorher den obersten Bundesgerichten angehört haben.

Wahl durch den Bundestag

Der Bundestag wählt die von ihm zu benennenden Richter indirekt durch die Wahl eines Wahlausschusses von 12 Mitgliedern des Bundestages (§ 6 Abs. 2 S.1 BVerfGG), der dann seinerseits, in völliger Unabhängigkeit von Weisungen des Bundestages, die von ihm zu benennenden Richter wählt.

Für die Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses kann jede Fraktion eine Liste von Kandidaten vorschlagen. Aus der Summe der für jeden Listenvorschlag abgegebenen Stimmen wird nach den Regelungen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) die Zahl der aus jeder Vorschlagsliste gewählten Mitglieder errechnet. So wird gewährleistet, dass sich in dem Wahlausschuss die Kräfteverhältnisse im Bundestag - und damit auch der

jeweiligen Wählerschaften in der Bevölkerung - widerspiegeln. Zudem eröffnet dies allen Parteien die Möglichkeit, Kandidaten in den Wahlausschuss zu entsenden. Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses sind unabhängig vom Parlament, nicht weisungsgebunden und können weder abberufen noch für ihre Wahl zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Wahl der vom Bundestag zu benennenden Richter des Bundesverfassungsgerichts erfolgt dann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses, d.h. acht Stimmen.

Wahl durch den Bundesrat

Die vom Bundesrat zu benennenden Richter werden direkt mit Zweidritteln der Stimmen des Bundesrates gewählt.

Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts werden je im Wechsel durch Bundestag und Bundesrat gewählt.

Eine weitere Garantie der richterlichen Unabhängigkeit bietet die strikte Beschränkung auf nur eine Amtszeit von 12 Jahren und die absolute Altersgrenze von 68 Jahren: So wird verhindert, dass ein Richter bei seinem Stimmverhalten durch den Gedanken an seine Wiederwahl beeinflusst werden könnte. Die Dauer der Amtszeit von 12 Jahren ist ein mittlerer Wert, der einerseits eine gewisse Kontinuität in der Rechtsprechung durch eine Amtszeit ermöglicht, die weitaus länger ist als die anderer Verfassungsorgane, der es andererseits aber dem Bundesverfassungsgericht auch

besser ermöglicht, flexibel zu bleiben und den sich wandelnden gesellschaftlich Vorstellungen bei der Auslegung des Grundgesetzes Rechnung tragen, als es bei einem Amt auf Lebenszeit der Fall wäre.

Das Verfahren zur Wahl der Richter am Bundesverfassungsgericht ist also darauf angelegt, alle wesentlichen Legitimationsstränge innerhalb des deutschen Staats und der deutschen Gesellschaft zu berücksichtigen: Bund und Länder, Regierungsparteien und Opposition. Wegen der notwendigen 2/3-Mehrheiten kann keine Seite gegen den Willen der anderen einen Kandidaten durchdrücken. Die Entpolitisierung wird noch verstärkt durch die nur indirekte Wahl seitens des Bundestages über den Richterwahlausschuss. In diesem System haben erkennbar parteiische Kandidaten – gleich welcher Couleur – keine Chance. Es besteht der Zwang, sich auf neutrale, unparteiisch zu urteilen versprechende Kandidaten zu einigen.

II. Überblick über die Rechtsschutzverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht ist zuständig für die Entscheidung einer Vielzahl in der Verfassung vorgesehener Verfahren und aller Verfahren, die ihm durch ein Bundesgesetz zugewiesen werden.

Darunter ist die Verfassungsbeschwerde – zumindest quantitativ – die bei weitem bedeutendste Verfahrensart⁵: Seit Bestehen des Bundesverfassungsgerichts sind über 170.000 Verfassungsbeschwerden eingegangen; das entspricht 96% aller dort anhängig gemachten Verfahren. Jährlich gehen über 6.000 neue Verfassungsbeschwerden ein. Zwar sind nur 2,5% aller Verfassungsbeschwerden erfolgreich, dies sind aber bisher immerhin weit über 4000 Fälle, von oft überragender Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung.

Deshalb werde ich die die Verfassungsbeschwerde gleich ausführlich behandeln, vorher aber noch ein Überblick über die wichtigsten anderen Verfahrensarten geben, der besseren Übersichtlichkeit eingeteilt in die 3 Gruppen Normenkontrollverfahren, Organstreitigkeiten und Sonstige.

1. Normenkontrollverfahren

Im Rahmen der Normenkontrollverfahren wird die Vereinbarkeit einer einfachgesetzlichen Norm mit dem Grundgesetz geprüft, entweder „konkret“, weil die Frage für einen konkreten Fall entscheidungsrelevant ist oder „abstrakt“, das heißt losgelöst von einem konkreten Anwendungsfall.

a) Konkrete Normenkontrolle (§ 13 Nr. 11 BVerfGG)

Jedes Fachgericht, das ein bestimmtes entscheidungserhebliches Bundesgesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz oder ein Landesgesetz für unvereinbar mit einem Bundesgesetz hält, muss durch Beschluss das

(5) Zahlen nach Mellinghoff, s. Fn. 14.

Verfahren der konkreten Normenkontrolle einleiten (Art. 100 GG) und die Frage so dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen.

Das heißt jedes deutsche Gericht muss in jedem Verfahren immer prüfen, ob jede anzuwendende Gesetzesnorm mit der Verfassung vereinbar ist. So wird eine ständige und vollständige Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der gesamten deutschen Rechtsordnung ermöglicht. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten liegt die Normverwerfungskompetenz aber allein beim Bundesverfassungsgericht, sofern es sich um nachkonstitutionelles Recht handelt⁶.

Die konkrete Normenkontrolle ist eine Art „implizite Verfassungsbeschwerde“, da ein Verfahrensbeteiligter, wenn er den Fachrichter davon überzeugt, dass eine Norm verfassungswidrig ist, die Klärung dieser Frage noch in der laufenden Instanz erreichen kann. Dies erspart ihm die sonst erforderliche Erschöpfung des Rechtswegs. Allerdings kann das Normenkontrollverfahren die Verfassungsbeschwerde nicht ersetzen, da sie von der Entscheidung des Fachrichters abhängt und noch nicht den unmittelbaren Zugang des Einzelnen zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Rechtsnormen eröffnet.

(6) Die Anwendung von vorkonstitutionellem Recht, also von Gesetzen, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündet worden sind, können Fachgerichte und Behörden selbst verwerfen. Hierzu bedarf es keiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht.

Für die Frage der Vereinbarkeit einer deutschen Rechtsnorm mit dem EG-Recht ist dagegen zunächst der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) zuständig: Wenn es auf die Auslegung einer Norm des Gemeinschaftsrechts ankommt, hat das Fachgericht zunächst die Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Allerdings beansprucht das Bundesverfassungsgericht für sich auch weiterhin im Grundsatz die Möglichkeit, EG-rechtliche Normen auf eine mögliche Verletzung des nach Art. 23 GG unabdingbaren grundrechtlichen Mindeststandards zu überprüfen. Um einen Jurisdiktionskonflikt mit dem EuGH zu vermeiden, verzichtet es jedoch auf eine verfassungsgerichtliche Überprüfung, solange innerhalb der EG-Rechtsordnung ein im wesentlichen gleichwertiger Grundrechtsschutz durch den EuGH gewährleistet ist (sog. Solange-Rechtsprechung)⁷.

b) Abstrakte Normenkontrolle (§ 13 Nr. 6 BVerfGG)

Bei der abstrakten Normenkontrolle wird die Vereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz losgelöst von einem konkreten Einzelfall überprüft. Antragsbefugt sind, zur Vermeidung einer Popularklage, nur Bundesregierung, Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundestags.

(7) Siehe insbes. Beschluss des 2. Senats vom 22.10.1986 - 2 BvR 197/83 - BVerfGE 73, 339 - Solange II.

Die abstrakte Normenkontrolle ermöglicht es insbesondere der Opposition, die Verfassungsmäßigkeit eines von der die Regierung stützenden Bundestagsmehrheit beschlossenen Gesetzes oder völkerrechtlichen Vertrags prüfen zu lassen.

2. Organ- und Bund-Länder-Streitigkeiten

In diesen Fällen streiten mehrere staatliche Institutionen, entweder Bundesorgane untereinander oder Bund und Länder gegeneinander um die Verletzung eigener Rechte.

a) Organstreitverfahren (§ 13 Nr. 5 BVerfGG)

Verfahrensgegenstand des Organstreitverfahrens sind Rechte und Pflichten, die sich aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Status der Organe ergeben, d.h. aus der Verfassung oder aus ihrer in Selbstverwaltung gegebenen Geschäftsordnung oder Satzung.

Verfahrensbeteiligte sind staatliche Organen und mit eigenen Rechten ausgestatteter Teile dieser Organe (z.B. auch Abgeordnete), nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸ auch politische Parteien.

b) Bund-Länder-Streitverfahren

Verfahrensgegenstand ist ein Streit zwischen dem Bund und mindestens einem Land oder zwischen zwei oder mehreren Ländern um eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung verfassungsrechtlicher Rechte. Dabei geht es entweder um Kompetenzfragen (§ 13 Nr. 7 BVerfGG) oder andere

(8) Grundlegend: Beschluss des Plenums vom 20.07.1954 - 1 PBvU 1/54 - BVerfGE 4, 27.

Bund-Länder- und Länder-Länder-Streitigkeiten, wenn ein anderer Rechtsweg fehlt (§ 13 Nr. 8 BVerfGG).

3. Die wichtigsten sonstigen Verfahren⁹

a) Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Grundgesetz (§ 13 Nr. 2 BVerfGG)

Für politische Parteien gilt das in Art. 21 GG verankerte „Parteienprivileg“, das heißt die Rechte und Befugnisse einer politischen Partei können seitens des Staates nicht eingeschränkt werden, solange nicht ein

(9) Weitere extrem seltene Verfahrensarten sind:

- § 13 Nr. 9 BVerfGG: Richteranklagen gegen Bundes- und Landesrichter.
- § 13 Nr. 10 BVerfGG: Verfassungsstreitigkeit innerhalb der Länder, wenn das Landesgesetz die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts vorsieht.
- § 13 Nr. 11 a) BVerfGG: Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz.
- § 13 Nr. 12 BVerfGG: Konkrete Normenkontrolle bezüglich der Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Regelungen zur Entscheidung über Zweifel, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.
- § 13 Nr. 13 BVerfGG: Entscheidung über die Auslegung des Grundgesetzes, wenn das Verfassungsgericht eines Landes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines anderen Landesverfassungsgerichts abweichen will.
- Neuerdings entscheidet das Bundesverfassungsgericht auch bei Kompetenzstreitigkeiten, die sich aus der Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern im Zuge der Föderalismus-Reform I und der entsprechenden Grundgesetzänderung vom 1. September 2006 ergeben (vgl. § 13 Nr. 6a und 6b BVerfGG).

Parteiverbotsverfahren erfolgreich durchgeführt wurde. Mit anderen Worten: eine politische Partei ist entweder im Vollbesitz aller Rechte oder verboten. Einen Zwischenzustand gibt es nicht.

Die Hürden für ein Parteiverbotsverfahren sind sehr hoch: Es kommt nur in Betracht, wenn eine Partei „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ (Art. 21 Abs. 2 GG). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat diese an sich schon engen Voraussetzungen noch weiter einschränkend ausgelegt. Während in der Anfangszeit des Grundgesetzes noch zwei Verbotsverfahren erfolgreich durchgeführt worden waren - 1952 das Verbot der sozialistischen Reichspartei¹⁰, 1956 das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands¹¹ -, scheiterte im Jahr 2001 das Verbotsverfahren gegen die rechtsextreme NPD¹² aufgrund der vorangegangenen Überwachung der Partei mit geheimdienstlichen Mitteln: Die Beobachtung durch V-Leute staatlicher Behörden, die als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungierten,

(10) Urteil des 1. Senats vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 - BVerfGE 2, 1.

(11) Urteil des 1. Senats vom 17.08.1956 - 1 BvB 2/51 - BVerfGE 5, 85.

(12) Beschluss des 2. Senats vom 18.03.2003 - 2 BvB 1, 2, 3/01 - BVerfGE 107, 339.

unmittelbar vor und während der Durchführung eines Verbotsverfahrens wurde als unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren angesehen.

Antragsberechtigt sind Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

b) Wahlprüfungsverfahren (§ 13 Nr. 3 BVerfGG):

Das Bundesverfassungsgericht ist auch zweite Instanz im Wahlprüfungsverfahren. Erste Instanz ist der Bundestag selbst. Wahlprüfungsbeschwerde kann eingelegt werden von Mitgliedern des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung oder von wahlberechtigten Bürgern (Quorum: 101 Wahlberechtigte).

Fehler bei der Durchführung der Wahl sind allerdings nur dann beachtlich, wenn sie sich auch auf Zusammensetzung des Bundestages ausgewirkt haben.

c) Entscheidung über die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG (§ 13 Nr. 1 BVerfGG):

Als weiteres Element der wehrhaften Demokratie sieht das Grundgesetz in Art. 18 die Verwirkung bestimmter, darin aufgeführter Grundrechte, die zum politischen Meinungskampf bedeutsam sind, vor, wenn der Grundrechtsträger sie zum „Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ missbraucht.

Gedacht hatten die Väter und Mütter des Grundgesetzes sicher an einen Agitator vom Schlage Hitlers. Wegen der großen Missbrauchsgefahr, die einer solchen Bestimmung innewohnt, hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier denn auch so hohe Hürden aufgestellt, dass die Bestimmung in der Praxis bedeutungslos geblieben ist: Es sind nur 4 Verfahren angestrengt worden, von denen keines zum Ausspruch der Verwirkung führte.

Antragsberechtigt sind Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

d) Bundespräsidenten-Anklage (§ 13 Nr. 4 BVerfGG):

Der Bundespräsident genießt Immunität (Art. 60 Abs. 4 i.V.m. 46 Abs. 2-4 GG). Er kann aber von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder Bundesrates vor dem Bundesverfassungsgericht „wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes“ angeklagt werden, sofern dieser Antrag von zwei Dritteln der entsprechenden gesetzgebenden Körperschaft unterstützt wird (Art. 61 Abs. 1 GG). Durch die qualifizierte Mehrheit soll gewährleistet werden, dass nicht eine Partei alleine einen solch schwerwiegenden Schritt vornehmen kann. Stellt das Bundesverfassungsgericht die vorsätzliche Verletzung fest, kann – nicht muss – es den Bundespräsidenten des Amtes für verlustig erklären (Art. 61

Abs. 2 GG). Hier kommt dem Bundesverfassungsgericht also ein eigener Beurteilungsspielraum zu.

Dieser Fall ist in der Praxis noch nie vorgekommen.

III. Speziell: Die Verfassungsbeschwerde (§ 13 Nr. 8a BVerfGG)¹³

1. Bedeutung

Die Verfassungsbeschwerde reicht in ihrer Bedeutung weit über den Einzelnen und seinen Fall hinaus: Mit ihr kann grundsätzlich jeder Mensch in Deutschland - nur bei den wenigen Bürgergrundrechten¹⁴ ist die Anwendung auf deutsche Staatsbürger beschränkt - nicht nur seine eigenen Grundrechte verteidigen, sondern gleichzeitig auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu hoch umstrittenen Fragen von grundlegender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung herbeiführen. Gleiches gilt für die konkrete Normenkontrolle, falls der Kläger auf einen verständnisvollen Richter trifft, der die Frage gleich vorlegt und so das Verfahren abkürzt.

(13) Siehe hierzu die sehr prägnante und übersichtliche Darstellung des Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. h.c. Mellinghoff bei der Eröffnung des neuen Gebäudes des türkischen Verfassungsgerichts in Ankara am 24.04.2009: Mellinghoff, Rudolf: Die Verfassungsbeschwerde in der Bundesrepublik Deutschland.

(14) Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), Freizügigkeit (Art. 11 GG), Berufsfreiheit (Art. 12 GG), Schutz gegen Ausbürgerung und Auslieferung (Art. 16 GG).

Einige Beispiele von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, die die deutsche Gesellschaft mitgeprägt haben, sind:

- Das „Apothekenurteil“¹⁵: Mit seiner Verfassungsbeschwerde erreichte ein Apotheker nicht nur für sich selbst das Recht, an einem von ihm gewählten Ort eine Apotheke zu eröffnen, sondern auch eine grundlegende Neuordnung des Zugangs zu Beruf und Studium insgesamt: Einschränkungen der Berufsfreiheit müssen künftig an einem strengen, stufenförmig aufgebauten Prüfraster geprüft werden und sind – als objektive, d.h. vom Einzelnen nicht beeinflussbare - Zugangsbeschränkungen nur zulässig, wenn sie aufgrund nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt werden können, woran das Bundesverfassungsgericht einen sehr strengen Maßstab anlegt.

- Die umfassende Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist durch das Bundesverfassungsgericht maßgeblich mitgestaltet worden: In der Ursprungsfassung des Grundgesetzes war lediglich das Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe normiert gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren

(15) Urteil des 1. Senats vom 11.06.1958, - 1 BvR 596/56 - BVerfGE 7, 377.

Urteilen sichergestellt, dass diese Bestimmung nicht zu eng ausgelegt wird¹⁶

- Im „Volkszählungsurteil“¹⁷ wurde selbst so eine geringfügige Belastung wie die Pflicht zur Teilnahme an einer Volkszählung als grundrechtsrelevanter Eingriff angesehen. Das Bundesverfassungsgericht nahm diesen Fall zum Anlass, ein eigenes „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ als besondere Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) herzuleiten, auf dem in der Folge das Recht zum Schutz persönlicher Daten im Wesentlichen aufgebaut worden ist.

- Das Bundesverfassungsgericht scheut auch nicht davor zurück, den Gesetzgeber zu korrigieren, wenn er über das Ziel hinausschießt und die Grundrechte zu sehr einschränkt. Ein Beispiel hierfür ist die Entscheidung zur akustischen Wohnraumüberwachung¹⁸: Das Gericht hat hier das von Bundestag und Bundesrat ordnungsgemäß verabschiedete Gesetz, mit dem das Abhören von Wohnungen in

(16) Indem es zunächst im Beschluss des 1. Senats vom 20.12.1960 - 1 BvL 21/60 - BVerfGE 12, 45, festgestellt hat, dass nicht nur die grundsätzlichen (dogmatischen) Pazifisten, sondern auch diejenigen, die Kriegsdienst hier und jetzt allgemein ablehnen zur Verweigerung berechtigt sind und dann im Urteil des 2. Senats vom 30.01.1985 - 2 BvF 2, 3, 4/83 und 2/84 - BVerfGE 69, 1, die Rahmenbedingungen des zivilen Ersatzdienstes näher präzisiert hat.

(17) Urteil des 1. Senats vom 15.12.1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 - BVerfGE 65, 1.

(18) Urteil des 1. Senats vom 3.3.2004 - 1 BvR 2378/98, 1084/99 - BVerfGE 109, 279.

bestimmten Fällen erlaubt worden war, für verfassungswidrig erklärt und für die Zukunft weitestgehende Einschränkungen des „großen Lauschangriffs“ festgelegt, über die sich künftig auch der Gesetzgeber nicht hinwegsetzen darf: Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gehört die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung. In diesen Bereich darf die akustische Überwachung von Wohnraum zu Zwecken der Strafverfolgung unter keinen Umständen eingreifen.

- Schließlich übernimmt das Bundesverfassungsgericht gelegentlich auch de facto die Rolle des Gesetzgebers, wenn es diesem wegen der verschiedenen Lobbyinteressen nicht gelingt, eine kohärente Lösung für ein gesellschaftliches Problem zu finden, wie zum Beispiel in der Entscheidung zum Rauchverbot¹⁹: Hier hat das Gericht bis ins Einzelne gehende Festlegungen der Voraussetzungen für die Zulassung des Rauchens in Gaststätten – bis hin zur maximalen Quadratmeterzahl einer solchen Gaststätte – festgelegt und damit die gesellschaftliche Diskussion endlich weitgehend befriedet.

Die Beispiele zeigen: die Normenkontrolle als „kleine Schwester“ ist zwar eine wichtige Ergänzung der Verfassungsbeschwerde, kann sie aber keinesfalls ersetzen: Nur die Verfassungsbeschwerde gibt dem Bürger die

(19) Urteil des 1. Senats vom 30.07.2008 - 1 BvR 3262/07 - 1 BvR 402/08 - 1 BvR 906/08.

Garantie, jeden staatlichen Akt, der individuelle Grundrechte verletzt, systematisch und zuverlässig korrigieren lassen zu können. Nur mit der Verfassungsbeschwerde hat es der Einzelne selbst in der Hand, die verfassungsgerichtliche Prüfung einzuleiten ohne auf die zwischengeschaltete Entscheidung eines Richters wie im Normenkontrollverfahren angewiesen zu sein.

Besonders wichtig, ist dies beim Grundrechtsschutz gegen die dritte Staatsgewalt, die Justiz: Nur so kann sichergestellt werden, dass auch alle richterlichen Entscheidungen, auch diejenigen der Richter der obersten Bundesgerichte, effektiv der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen sind²⁰. Nur die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts selbst sind keiner weiteren verfassungsgerichtlichen Überprüfung in Deutschland unterworfen, wohl aber der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anhand des Maßstabes der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Verfassungsbeschwerde bietet also Schutz gegen alle drei öffentlichen Gewalten: Exekutive, Legislative und Justiz. Sie gehört heute zum Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als rechtsstaatliche Demokratie, denn sie hat in den Deutschen das Bewusstsein fest verankert, dass der Einzelne gegenüber einem Akt öffentlicher Gewalt nicht hilflos ist, wenn dieser seine

(20) Zur Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht: siehe unten Ziff. III.4.c.

Grundrechte verletzt. Die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und insbesondere die Verfassungsbeschwerde tragen dazu bei, dass sich die Menschen in Deutschland mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes identifizieren und im Bundesverfassungsgericht den Hüter nicht nur der Verfassung insgesamt, sondern auch der Grundrechte in jedem Einzelfall sehen.

2. Annahmeverfahren

Da die Verfassungsbeschwerde wegen ihrer hohen Fallzahlen das Potential hat, das Bundesverfassungsgericht lahm zu legen, wurde in den letzten Jahren ein Annahmeverfahren eingerichtet: Eine Kammer aus 3 Richtern entscheidet über Annahme einer Verfassungsbeschwerde. Diese wird nur angenommen, soweit dem Fall grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn es zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten angezeigt ist. So werden die von vornherein aussichtslosen oder gar querulatorischen Verfassungsbeschwerden aussortiert. Das Gericht kann sogar eine Missbrauchsgebühr verhängen. Die Nichtannahmeentscheidung ist unanfechtbar.

Bei Annahme wird die Verfassungsbeschwerde durch einen vollen Senat mit 8 Richtern entschieden.

3. Zulässigkeitsprüfung

a) Subjektive Zugangsvoraussetzung: Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jede Person, die fähig ist, Träger von Grundrechten zu sein. Dieser Begriff ist weit gefasst, da jedem die Durchsetzung seiner Grundrechte ermöglicht werden soll, auch Personenmehrheiten, Organisationen oder juristischen Personen.

Prüfungsmaßstab sind die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG genannten Rechte: Der Beschwerdeführer muss behaupten, in einem dieser Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Neben den Grundrechten aus dem Katalog der ersten 19 Artikel des GG sind dies insbesondere die Justizgrundrechte: Recht auf gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG; Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG; sowie das strafrechtliche Rückwirkungsverbot, Legalitätsprinzip und Verbot der Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 2 und 3 GG.

b) Subjektive Zugangsvoraussetzung: Betroffenheit

Die Verfassungsbeschwerde ist keine allgemeine Verfassungskontrolle über jedwedes staatliches Handeln, sonst bestünde die Gefahr der Entwicklung zur Popularklage. Beschwerdebefugt ist daher nur derjenige, der geltend machen kann, in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein.

Selbstbetroffenheit immer dann gegeben, wenn ein Verwaltungsakt, eine Norm oder eine Gerichtsentscheidung sich an den Beschwerdeführer richtet; Prozessstandschaft ist im Verfahren der Verfassungsbeschwerde nicht zulässig.

Gegenwärtige Betroffenheit bedeutet, dass die angegriffene Maßnahme die Rechtsstellung aktuell einschränken muss.

Unmittelbar meint, dass kein weiterer konkretisierender Vollzugsakt mehr erforderlich sein darf; ansonsten wäre dieser abzuwarten und gegebenenfalls rechtlich anzugreifen.

c) Beschwerdegegenstand

Zulässiger Beschwerdegegenstand ist jede Grundrechtsverletzung durch die „öffentliche Gewalt“; darunter fällt jeder Akt öffentlicher Gewalt, neben den Verwaltungsakten auch Gesetze oder sonstige Normen sowie Entscheidungen der Fachgerichte.

Grundsätzlich fallen darunter nur Akte der deutschen öffentlichen Gewalt; aber auch die Kontrolle der Akte supranationaler Organisationen ist möglich, sofern die Bundesrepublik ihnen Hoheitsrechte (Art. 24 Abs. 1 GG oder Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG) übertragen hat. Sonst könnte sich die Bundesrepublik der verfassungsgerichtlichen Überprüfung durch den von ihr (mit-)kontrollierten Akt einer Übertragung auf eine supranationale Organisation entziehen. Allerdings legt sich das Bundesverfassungsgericht hier, zur Vermeidung eines Jurisdiktionskonflikt eine Selbstbeschränkung entsprechen

der sog. „Solange-Rechtsprechung“²¹ auf: Solange auf EU-Ebene ein im Wesentlichen dem Standard des Grundgesetzes vergleichbarer Grundrechtsschutz gewährt wird, übt das Bundesverfassungsgericht seine Kontrollbefugnis nicht aus.

4. Begründetheitsprüfung

a) Verletzung subjektiver Grundrechte

Zunächst prüft das Bundesverfassungsgericht, ob spezifische Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) verletzt worden sind.

Als Auffanggrundrecht schützt die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) jede Form menschlichen Handelns – und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt, da dies nur subjektiv vom Einzelnen für sich selbst festgestellt werden kann und daher richterlicher Beurteilung nicht zugänglich ist. Damit sind alle menschlichen Handlungsbereiche grundrechtlich geschützt.

b) Objektive Verfassungskontrolle

Darüber hinaus verletzt aber jede den Bürger belastende, auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhende Maßnahme ein jeweils einschlägiges Grundrecht oder als Auffanggrundrecht die allgemeine Handlungsfreiheit. Mit

(21) Siehe oben II.1 a).

Hilfe dieser Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht auch alle Kompetenz- und Verfahrensregelungen, das Rechtsstaatsprinzip sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Prüfungsmaßstab im verfassungsgerichtlichen Verfahren gemacht.

c) Speziell: Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht schützt, wie gezeigt, auch vor einer Grundrechtsverletzung durch die justizielle Staatsgewalt. Aber das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz, die Verfassungsbeschwerde ist kein ordentliches Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur der Prüfung der Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht dient. Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf einzelne Fälle sind allein Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht kann erst korrigierend tätig werden, wenn das fachgerichtliche Auslegungsergebnis über die vom Grundgesetz gezogenen Grenzen hinausgreift²².

Schlechthin unhaltbare, objektiv willkürliche und eindeutig unangemessene Entscheidungen verletzen aber in jedem Fall das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG). Das

(22) Hierzu ausführlich: Mellinghoff a.a.O.

Bundesverfassungsgericht korrigiert diese Urteile im Rahmen einer Notkompetenz.

IV. Zum Schluss: Streben nach optimaler Grundrechts- gewährleistung

Das Bundesverfassungsgericht bemüht sich in seiner Rechtsprechung stets, die sich oft widersprechenden Grundrechte aller Beteiligten zur jeweils optimalen Geltung zu bringen. Das gilt für alle Verfahrensarten. Daraus folgt, dass die Grundrechte vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich weit ausgelegt werden, die Schranken eng. Bei jeder Grundrechtsbeschränkung prüft das Bundesverfassungsgericht auch genau die weiteren rechtsstaatlichen Anforderungen, insbesondere die Verhältnismäßigkeit.

Dies sei am Beispiel der Untersuchungshaft illustriert: Jede Untersuchungshaft stellt einen Grundrechtseingriff dar und zwar in die Freiheitsgarantie (Art. 104 GG). Die Schranke hierfür muss sich aus einem förmlichen Gesetz ergeben, in diesem Fall der Strafprozessordnung, sofern die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Aber auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss jedes Gericht – und in letzter Konsequenz das Bundesverfassungsgericht – zusätzlich prüfen, ob die allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen und hier insbesondere die Verhältnismäßigkeit erfüllt sind: Bei einem zu geringfügigen Delikt oder zu unsicherer Beweislage ist eine (längere) Untersuchungshaft verfassungsrechtlich nicht

zulässig, auch wenn positivrechtlich alle Voraussetzungen gegeben sind.

Eine besondere Schwierigkeit stellen die Fälle dar, in denen Grundrecht gegen Grundrecht steht: Hier bemüht sich die Rechtsprechung um optimale Gewährleistung beider durch Herstellung praktischer Konkordanz²³, das heißt beide Grundrechte werden so gegeneinander abgewogen, dass jedes nur so wenig wie möglich eingeschränkt werden muss, um die Entfaltung des jeweils anderen zu ermöglichen.

Auch hier ein Beispiel: Zum 1. Mai hat eine Gruppe in Berlin eine politische Demonstration „Gegen Kapitalismus und Ausbeutung“ angemeldet, um so ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) auszuüben. Obwohl die Gruppe selbst friedlich ist, besteht die Gefahr, dass sich ein „schwarzer Block“ gewaltbereiter Aktivisten darunter mischt und erhebliche Gewalttaten begeht. Die Anwohner und insbesondere die Ladeninhaber an der Strecke des Demonstrationzugs fürchten um ihr Eigentum (Eigentumsgarantie Art. 14 GG). Hier stehen sich also zwei Grundrechtsgewährleistungen gegenüber. Beide Grundrechte haben ihre Berechtigung, keines darf vollkommen ignoriert werden. Dies schließt die beiden

(23) Das Konzept der praktischen Konkordanz geht zurück auf Konrad Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Der Gedanke wurde vom Bundesverfassungsgericht, dessen Richter Hesse ab 1975 war, übernommen, z.B.: Beschluss des 1. Senats vom 17.12.1975 - 1 BvR 63/68 - BVerfGE 41, 29.

Extremlösungen aus: das Verbot der Demonstration, denn dies würde das Demonstrationsgrundrecht negieren sowie ihre uneingeschränkte Zulassung, die die Eigentumsгарantie und die aus ihr erwachsende Verpflichtung des Staates zum Schutz des Privateigentums negieren würde. Daher muss das Gericht im Wege praktischer Konkordanz nach einer Lösung suchen, die beide Grundrechte zu möglichst großer Geltung kommen lässt, z.B. – abhängig von der konkreten Fallgestaltung - Auflagen (eine bestimmte Route, Verbot des Mitführens bestimmter Gegenstände etc.) und Polizeischutz. Diese Abwägung muss und wird in der Regel bereits das erstinstanzliche Gericht vornehmen. Bis zum Bundesverfassungsgericht wird ein Fall in einem so gut ausgeleuchteten Rechtsgebiet selten kommen. Aber mit der Verfassungsbeschwerde, notfalls verbunden mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung in Eilfällen, hat jede Seite die Möglichkeit, die Sache verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen, wenn sie sich in ihren Grundrechten verletzt fühlt.

Dieser Vortrag kann nur ein kurzer Abriss sein. Ich hoffe, dass es trotzdem gelungen ist, zu zeigen wie das Grundgesetz – auch infolge der praktischen Durchsetzung durch das Bundesverfassungsgericht – aus der politisch tief verunsicherten und gespaltenen deutschen Nachkriegsgesellschaft erfolgreich eine Rechtsgemeinschaft geformt hat, die ihren Stolz aus ihrer freiheitlich-demokratische Grundordnung zieht. Und in der praktisch

alle großen gesellschaftlichen Streitfragen durch das Recht und das Bundesverfassungsgericht gelöst werden.

Diese Befriedungswirkung eines gut funktionierenden Verfassungsgerichts, besetzt mit wirklich unabhängigen Richtern, dem die Bürger vertrauen, und einer Verfassungsbeschwerde, die es jedem Einzelnen ermöglicht, sich direkt an dieses Verfassungsgericht zu wenden, kann nicht hoch genug geschätzt werden.